

SZ_GERICHTE BEK 2024 171 vom 14. November 2024

SZ Gerichte, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_171

FR: SZ_GERICHTE BEK 2024 171 du 14 novembre 2024

IT: SZ_GERICHTE BEK 2024 171 del 14 novembre 2024

Regeste

Einstellung Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

August 2024, einzustellen; - der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung am 8. Oktober 2024 in- nert Frist sinngemäss Beschwerde erhob (KG-act. 1); - der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 383 StPO mit Verfügung vom 22. Oktober 2024 aufgefordert wurde, eine Sicherheit von Fr. 1'500.00 bis spätestens 8. November 2024 zu leisten, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall (KG-act. 6); - die Sicherheitsleistung nach Art. 383 Abs. 1 StPO an keine Vorausset- zungen gebunden ist und unbesehen der Frage verlangt werden kann, ob die Privatklägerschaft ein Rechtsmittel nur im Strafpunkt oder auch im Zivilpunkt erhebt (BGE 144 IV 17 E. 2.2); - der Beschwerdeführer die Sicherheit innert der gesetzten Frist und bis heute nicht bezahlte; - für die Sicherheitsleistung gemäss Art. 383 StPO keine Nachfrist ange- setzt werden muss (BGer Urteile 6B_1125/2019 vom 6. November 2019 E. 6.3 und 6B_36/2018 vom 12. März 2018 E. 4; Lieber, in: Donatsch/Lieber/Sum- mers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A. 2020, Art. 383 StPO N 4; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 383 StPO N 2);

Kantonsgericht Schwyz 3 - deshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer ausgangsgemäss die infolge Nichteintretens reduzierten Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen hat (Art. 428 StPO); - die obsiegende Beschuldigte durch den Beschwerdeführer sowie den Staat zu entschädigen ist, da sich die Einstellungsverfügung der Staatsanwalt- schaft auf mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nach Art. 23 f. UWG, mithin auf Antrags- und Offizial- delikte, bezog (vgl. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. b StPO; §§ 2, 6 und 13 GebTRA; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6; 141 IV 476 E. 1; je mit Hinweisen); - die Höhe der Entschädigung mangels spezifizierter Kostennote und mit Blick auf § 13 des Gebührentarifs für Rechtsanwälte, die Wichtigkeit der Streit- sache, ihre Schwierigkeit, die Arbeitsleistung sowie den notwendigen Zeitauf- wand nach pflichtgemäßem Ermessen auf Fr. 300.00 festzusetzen ist (vgl. §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GebTRA); - über das Nichteintreten auf die Beschwerde gemäss §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 JG präsidial entschieden werden kann; - gegen gestützt auf Art. 383 Abs. 2 StPO ergangene Nichteintretensent- scheidung die Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG offensteht (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskom- mentar, 3. A. 2018, Art. 383 StPO N 7);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.